

00/06
Vereinbarung
über den Zusammenschluss
der Gemeinde Maichingen mit der Stadt Sindelfingen
vom 03.11.1971

Vorwort

Die wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zwischen Maichingen und Sindelfingen und die städtebauliche Situation haben bei der Bürgerschaft und den Verwaltungsorganen der beiden Gemeinden zu der Überzeugung geführt, dass die künftigen Aufgaben am besten gemeinsam gelöst werden können und der Zusammenschluss der Gemeinden dem öffentlichen Wohl dient.

Sie betrachten den Zusammenschluss als einen Beitrag zur Verwirklichung der kommunalen Neuordnung im Raume Böblingen-Sindelfingen.

Die große Kreisstadt **Sindelfingen**, vertreten durch Oberbürgermeister **Gruber**,

und

die Gemeinde **Maichingen**, vertreten durch Bürgermeister **Lamparter**,

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114), des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) und auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen vom 18. Oktober 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Maichingen vom 30. Juli 1971 folgende Vereinbarung:

§ 1
Eingliederung

Die Gemeinde Maichingen wird in die Stadt Sindelfingen eingegliedert.

§ 2
Name der eingegliederten Gemeinde

Die bisherige Gemeinde Maichingen führt als Stadtteil die Bezeichnung "Sindelfingen-Maichingen".

§ 3
Rechtsnachfolge

Die Stadt Sindelfingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Maichingen ein.

§ 4**Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner**

Die Bürger und Einwohner von Maichingen werden mit der Eingliederung der Gemeinde Maichingen in die Stadt Sindelfingen Bürger und Einwohner von Sindelfingen mit allen Rechten und Pflichten.

§ 5**Wahrung der Eigenart**

- (1) Das kulturelle Leben des Stadtteils Maichingen soll sich auch weiterhin frei entfalten können.
- (2) Die Stadt Sindelfingen wird die in Maichingen bestehenden und in diesem Stadtteil künftig entstehenden kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie die Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet von Sindelfingen fördern und unterstützen.

§ 6**Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Maichingen**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Maichingen werden in den Dienst der Stadt Sindelfingen übernommen mit der Maßgabe, dass ihnen ein ihrem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. eine gleich zu bewertende Tätigkeit übertragen wird.
- (2) Den übernommenen Bediensteten wird bei gleicher Eignung der gleiche Aufstieg gewährleistet wie allen anderen Bediensteten der Stadt.

§ 7**Einführung der Ortschaftsverfassung**

- (1) Die Stadt Sindelfingen wird auf Grund der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) für den künftigen Stadtteil Maichingen die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 1. Es wird eine Ortschaft "Sindelfingen-Maichingen" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 17 Mitgliedern gebildet.
 2. Gemäß § 76 d Abs. 2 GO werden dem Ortschaftsrat alle Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

3. Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen.
4. In den Haushaltsplänen der Stadt Sindelfingen werden die zur Erfüllung der Aufgaben im Stadtteil Maichingen notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen und besonders ausgewiesen.
5. Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Für die Ortschaft "Sindelfingen-Maichingen" wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (3) Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt. Die Aufhebung kann vom Gemeinderat mit Zustimmung des Ortschaftsrats durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluß des Ortschaftsrats bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

§ 8 Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz zustehen oder durch die Hauptsatzung übertragen werden.
- (2) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrats, die innerhalb von 3 Monaten nach Einführung der Ortschaftsverfassung zu erfolgen hat, nehmen die Gemeinderäte der Gemeinde Maichingen, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind, die Aufgaben des Ortschaftsrats wahr.

§ 9 Vertretung des Stadtteils Maichingen im Gemeinderat der Stadt Sindelfingen

Bis zur nächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören 14 Gemeinderäte der Gemeinde Maichingen, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind, dem Gemeinderat der Stadt Sindelfingen an. Diese werden gemäß § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Maichingen bestimmt.

§ 10 Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, zur nächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl für den Stadtteil Maichingen die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
- (2) Im Gemeinderat werden 8 Sitze mit Vertretern aus dem Wohnbezirk Maichingen besetzt.
- (3) Die Zahl der Sitze gemäß Abs. 2 wird nach den Grundsätzen des § 27 GO neu festgelegt, wenn bis zur erstmaligen Einführung der unechten Teilortswahl weitere Gemeinden in die Stadt Sindelfingen eingegliedert werden.

- (4) Die Sitzverteilung gemäß Abs. 2 wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 3, ab der übernächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl vor jeder Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen des § 27 GO festgelegt. Die in Abs. 2 festgesetzte Zahl der Sitze wird dem Wohnbezirk gewährleistet.
- (5) Die unechte Teilortswahl wird so lange beibehalten, als der Stadtteil Maichingen ein räumlich getrennter Wohnbezirk im Sinne von § 27 GO ist.

§ 11

Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats

- (1) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, für die Zeit nach dem Wegfall der Ortschaftsverfassung in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Maichingen einen besonderen Stadtbezirk bildet und dass zu Wahrung der örtlichen Belange ein Bezirksbeirat mit 12 Mitgliedern zu bilden ist.
- (2) Die Bildung eines besonderen Stadtbezirks und eines Bezirksbeirats erfolgt für so lange Zeit, wie der Stadtteil Maichingen ein räumlich getrennter Wohnbezirk im Sinne von § 27 i. V. mit § 75 Abs. 3 GO ist.

§ 12

Örtliche Verwaltung

- (1) Die Stadt Sindelfingen richtet in der künftigen Ortschaft "Sindelfingen-Maichingen" eine örtliche Verwaltung ein.
- (2) Ihr werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer bürgernahen Verwaltung gehören, insbesondere:
 - a) Meldewesen
 - b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - c) Personenstandswesen (Standesamt)
 - d) Kauf- und Zeugnistratschreiberei
 - e) Beratung und Betreuung der Bevölkerung
 - f) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit oder Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

- (3) Grundbuchamtsbezirk und Nachlassgericht sollen im Stadtteil Maichingen beibehalten werden.

**§ 13
Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Sindelfingen tritt im Gebiet der bisherigen Gemeinde Maichingen am 1. Januar 1972 in Kraft, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Müllabfuhrgebühren werden im Stadtteil Maichingen auf die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung nach den Bemessungsgrundlagen der Satzung über die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Maichingen vom 9. Dezember 1966 erhoben.
- (3) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Sindelfingen im Stadtteil Maichingen in Kraft.
- (4) Das Schriftgut der Registratur und des Archivs der Gemeinde Maichingen wird übernommen und als eigene Abteilung des Hauptarchivs der Stadt Sindelfingen geführt.

**§ 14
Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr Maichingen wird als besondere Feuerwache gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Sindelfingen eingegliedert und an die Sindelfinger Verhältnisse angepasst.

**§ 15
Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung von Maichingen wird in den Eigenbetrieb von Sindelfingen übernommen.

**§ 16
Friedhofwesen**

- (1) Als Friedhof, der im besonderen dem Stadtteil Maichingen dienen wird, baut die Stadt Sindelfingen den Waldfriedhof in Maichingen nach den vorliegenden Plänen aus.
- (2) Der bestehende Friedhof bei der evangelischen Kirche im Stadtteil Maichingen wird bis zur vollen Belegung weiterbetrieben und soll später in eine Grünanlage umgewandelt werden.

**§ 17
Schlachthauszwang**

Der Schlachthauszwang wird für den Stadtteil Maichingen nicht vor Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung eingeführt.

**§ 18
Sonstige öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Sindelfingen wird die in der bisherigen Gemeinde Maichingen bestehenden öffentlichen Einrichtungen - Zuchttierhaltung, Bodenwaage, Viehwaage, Backhaus und Kühlraum - weder aufheben noch einschränken, solange ein Bedürfnis für die Beibehaltung besteht.

§ 19
Entwicklungsbild des Stadtteils Maichingen

- (1) Die Gemeinde Maichingen hat in ihrem Flächennutzungsplanentwurf, im Ortskernsaniervorschlag und durch das Gutachten der Neuen Heimat Städtebau Baden-Württemberg GmbH über die Infrastruktur im Bereich westlich der Bahnlinie - Hinter Gärten III - Vorstellungen über die künftige städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung erarbeitet.
- (2) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, für das Gebiet der bisherigen Gemeinden unverzüglich nach der Eingliederung einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen und ein Entwicklungsbild der Gesamtstadt zu erarbeiten. Dabei werden die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erfordernisse einschließlich der Bedürfnisse des Verkehrs, unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Integration des Stadtteils Maichingen und unter regionalen Aspekten geprüft, festgestellt und neu geordnet.
- (3) Die Planvorstellungen der bisherigen Gemeinde Maichingen gemäß Abs. 1 dienen als Grundlage für die künftige Entwicklung des Stadtteils Maichingen.
- (4) Bei der künftigen Aufstellung von Bauleitplänen wird die beabsichtigte Bebauung an die bestehende Bebauung der Siedlungsgebiete des Stadtteils Maichingen im Bereich der Nahtstellen angepasst.

§ 20
Gegenwärtige und künftige Vorhaben im Stadtteil Maichingen

Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung im Stadtteil Maichingen folgende Leistungen zu erbringen:

1. Hochbau

- 1.1 Friedhof im Allmendwäldle sowie Leichenhalle mit Nebenräumen
- 1.2 Kleinschwimmhalle im Gebiet "Hinter Gärten" 12 x 25 m mit Lehrschwimmbecken 5 x 7 m
- 1.3 Bürgerhaus mit
 - a) Fest- und Versammlungssaal
 - b) Jugendräumen und Altenbegegnungsstätte
 - c) Verwaltungs-, Sitzungs- und Büroräumen für Ortschaftsrat und Ortschaftsverwaltung, Polizei, Notar, usw.
 - d) Büchereiaußenstelle
- 1.4 Ausbau des Bauhofes als Stützpunkt für den Stadtteil Maichingen
- 1.5 Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses als Feuerwache
- 1.6 Tribüne mit Umkleide- und Duschräumen bei den Sportanlagen Allmend.

2. Ortssanierung

Bereitstellung einer Rücklage und Vollzug des Ortskernsanierungsvorschlags.

3. Tiefbau**3.1 Kanalisation**

- a) Schmutzwasserkanal Probstei von Stuttgarter Straße bis Hauptsammler Eichholz-Stollen in Sindelfingen,
- b) Mischwasserkanal Sindelfinger Straße vom Allmendweg bis Pfadstraße,
- c) Mischwasserkanal Talstraße von Brühlgraben bis Zeppelinstraße,
- d) Mischwasserkanal Eichstraße bis Brunnenstraße über Hauptengäble,
- e) Versorgungs-Hauptleitung von Magstadter Straße bis Ulmenstraße (Fendt & Co.),
- f) Versorgungsleitung Schwabstraße vom Hanfäckerweg bis FW 34,
- g) Hochbehälter am Döffinger Wald.

3.3 Straßenbau

- a) Vollausbau Bahnhofstraße von Bahnhof bis Sindelfinger Straße,
- b) Vollausbau Sindelfinger Straße von Allmendweg bis Goethestraße einschließlich Kurze Straße,
- c) Vollausbau Talstraße von Bahnhof bis Zeppelinstraße,
- d) Vollausbau Eichstraße, von Magstadter Straße bis Hauptengäble,
- e) Vollausbau Gartenstraße von Sindelfinger Straße bis Darmsheimer Straße,
- f) Teilausbau Weilderstädter Straße von Magstadter Straße bis FW 70,
- g) Vollausbau Brühlstraße von Bismarckstraße bis Sindelfinger Straße,
- h) Teilausbau "Im Pflästerle" bis zur Bahnlinie,
- i) Vollausbau Ulmenstraße bis FW 57,
- j) Vollausbau Buckenhaldeweg von Geb. 22 bis Geb. Stuttgarter Straße 82,
- k) Vollausbau Goethestraße von Eberhardstraße bis Dagersheimer Weg,
- l) Vollausbau Joh.-Widmann-Straße von Goethestraße bis Hindenburgstraße,
- m) Vollausbau Hindenburgstraße von Schillingstraße bis Haulucke,
- n) Parkplätze für Sportzentrum,
- o) Belagarbeiten Industriestraße,
- p) Vollausbau Sindelfinger Straße von Goethestraße bis Brunnenstraße.

Grundlage für die Art der Ausführung ist der Kosten- und Finanzierungsvorschlag der Gemeinde Maichingen vom 12.01.1971.

§ 21**Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Dritte erwerben aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Sindelfingen. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 22**Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit**

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Maichingen nach der Unterzeichnung der Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Sindelfingen herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindegut, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 23**Vertretung bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung oder Auslegung dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Maichingen bis zur Wahl des Ortschaftsrats durch die Gemeinderäte vertreten, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind. Danach vertritt der Ortschaftsrat die bisherige Gemeinde Maichingen.
- (2) Als Schlichtungsstelle bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten wird die Obere Rechtsaufsichtsbehörde angerufen. Wird deren Entscheidung nicht angenommen, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.
- (3) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen bei Streitigkeiten zu tragen.

§ 24**Abweichungen von der Vereinbarung**

- (1) Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 17 und 18, falls erforderlich durch Änderung der Hauptsatzung, abgewichen werden.
- (2) Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Ortschaftsrats erforderlich, nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Bezirksbeirats und der Vertreter des Wohnbezirks Maichingen im Gesamtgemeinderat gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Dezember 1971 in Kraft.